



Sozialdemokratische Partei
Freienbach

STATUTEN

I. ZIEL

Art. 1

Die Sozialdemokratische Partei Freienbach (SPF)* setzt sich entsprechend dem Parteiprogramm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS), dem Programm der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Schwyz (SP-SZ) beziehungsweise ihrem eigenen Aktionsprogramm für die Verwirklichung der sozialen Besserstellung von wirtschaftlich Benachteiligten, einer Besserstellung der Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) sowie für eine umweltgerechte und nachhaltige Politik ein.

Art. 2

Die SPF löst ihre Aufgaben durch politische Aktionen, durch aktive Arbeit in Rat und Kommissionen der Gemeinde Freienbach, des Bezirks Höfe und des Kantons Schwyz, durch Werbe-, Informations- und Orientierungstätigkeit in Form von öffentlichen Versammlungen und Medienberichten sowie Stellungnahmen bei Urnengängen und Vernehmlassungen auch in Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen.

II. RECHTSFORM

Art. 3

Die SPF ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB. Sie anerkennt die Statuten der SPS und der SP-SZ.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglied der SPF kann werden, wer Programm und Statuten der SPS, der SP-SZ und der SPF anerkennt und sich beim Parteivorstand anmeldet.

Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Parteivorstandes die Hauptversammlung, gemäss Art. 65 Abs. 1 ZGB.

* Diese Abkürzung für die SP Freienbach wird im weiteren Text verwendet.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dessen Höhe wird alljährlich an der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 6

GönnerInnen bzw. SympathisantInnen werden an die Veranstaltungen eingeladen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

Art. 7

Mitglieder, welche dem Ansehen der Partei schaden oder deren Interessen entgegenarbeiten, können auf Antrag des Parteivorstandes an einer Parteiversammlung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Partei oder Rückerstattung der geleisteten Beiträge.

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9

Der Austritt aus der Partei kann nach Einhaltung einer halbjährlichen Frist nur auf das Ende des Kalenderjahres mittels schriftlicher Kündigung stattfinden.

Art. 10

Im Übrigen richten sich Aufnahme, Austritt und Ausschluss nach den Statuten der SPS.

IV. ÖFFENTLICHE ÄMTER

Art. 11

Zur Erfüllung des Amtes laut Art. 11 werden sie von der SPF unterstützt. AmtsinhaberInnen sind gehalten, den Parteivorstand zu informieren.

V. ORGANISATION

Art. 12

Die Organe der Partei sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Parteiversammlungen
- c) der Parteivorstand
- d) die Revisionsstelle

Art. 13

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SPF. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe laut Art. 13 verbindlich. Sie findet jeweils in der ersten Jahrehälfte statt. Sie wird vom Parteivorstand einberufen und muss mit Einladung und Traktandenliste mindestens 10 Tage vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Parteivorstand einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Parteiversammlungen finden je nach Bedürfnis oder auf einen speziellen Anlass hin statt.

Art. 14

Der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Traktanden zu unterbreiten:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Jahresbericht
3. Kassenbericht
4. Revisorenbericht
5. Mutationen
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Wahlen
8. Jahresprogramm
9. Verschiedenes

Art. 15

Die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Ersatzwahlen in den Parteivorstand
- b) Beschlussfassung über Anträge
- c) Statutenrevisionen

Art. 16

Die Parteiversammlungen werden vom Parteivorstand einberufen. Sie sind zuständig für:

- a) Parolenfassung für die Urnengänge
- b) Bestimmung der KandidatInnen für öffentliche Ämter
- c) Wahl von Delegierten

Art. 17

Der Parteivorstand besteht aus:

- a) PräsidentIn
- b) VizepräsidentIn
- c) AktuarIn
- d) KassierIn
- e) mindestens 1 BeisitzerIn

Gemeinde-, Bezirks- und KantonsrätInnen gehören von Amtes wegen als BeisitzerInnen dem Parteivorstand an.

Die Amtsdauer beträgt grundsätzlich 1 Jahr, auch die der RechnungsprüferIn. Nach einer Amtsperiode sind die Parteivorstandsmitglieder wieder wählbar. Amtsinhaber dürfen unbeschränkt wieder in ihr Amt gewählt werden.

Art. 18

Der Parteivorstand sorgt für die Handhabung der Statuten und Reglemente, Durchführung der Parteibeschlüsse, erstellt Vorschlagslisten für Kommissionen, behandelt Vernehmlassungen und kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er erhält die Kompetenz, einmalige Ausgaben in der Höhe von maximal CHF 1'000.– pro Fall von sich aus zu beschliessen. Über höhere oder nicht gedeckte Ausgaben entscheidet die Versammlung. Ausgaben für Wahlkampagnen gelten als Ausnahme und dürfen vom Vorstand dem Sinn entsprechend eingesetzt werden, auch wenn diese die genannte Grenze überschreiten.

Der/die PräsidentIn leitet und ordnet alle parteibetreffenden Geschäfte, führt an den Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz und erstattet der Hauptversammlung den Jahresbericht.

Er/sie vertritt die Partei nach aussen und zeichnet rechtsverbindlich mit einem anderen Parteivorstandsmitglied.

Der/die VizepräsidentIn amtet als StellvertreterIn des/der PräsidentIn.

Der/die AktuarIn ist verantwortlich für die Einladungen und für das Protokoll über alle Versammlungen und Vorstandssitzungen.

Der/die KassierIn besorgt das ganze Kassawesen und legt alljährlich an der Hauptversammlung eine von der/dem RechnungsprüferIn kontrollierte Rechnung vor. Die Jahresrechnung ist jeweils 8 Tage vor der Generalversammlung der/dem RechnungsprüferIn vorzulegen.

Im Übrigen konstituiert sich der Parteivorstand selbst. Er erstellt für jede Charge einen Aufgabenbeschrieb.

Dem/der RechnungsprüferIn obliegt die Prüfung des Kassawesens und der Jahresrechnung. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.

Der/die PressechefIn verfasst und publiziert die Einsendungen für die lokalen Printmedien. Er/sie kann auch verantwortlich sein für den inhaltlichen Internetauftritt der SP-Sektion Freienbach unter www.spschwyz.ch.

Jedes Mitglied ist berechtigt an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Die Statutenrevision kann von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 20

Solange 3 Mitglieder für den Fortbestand der Partei eintreten, kann diese nicht aufgelöst werden.

Art. 21

Im Falle einer Auflösung fällt das ganze Parteivermögen zur Aufbewahrung der SP-SZ zu. Diese stellt es einer sich neu gründenden Partei innerhalb der SPS, die den gleichen Zweck verfolgt und das gleiche Rechtsdomizil hat, zur Verfügung.

Art. 22

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 29. März 2006 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

8807 Freienbach, den 29. März 2006

Der/die PräsidentIn:

Der/die AktuarIn: